

Schwerer Unfall bei Kinderfußballturnier

Sporthallenbetreiber haftet mit 10.000 Euro

Betreiber von Sporthallen müssen bei Kinderturnieren im besonderen Maße für ausreichende Sicherheitsvorkehrungen sorgen und können ihre Verkehrssicherungspflichten nicht pauschal auf die Turnierveranstalter abwälzen.



Das hat das OLG Saarbrücken entschieden.

Foto: pixelio.de

Wie der Anwalt-Suchservice berichtet, hatte ein Sportverein ein Kinderfußballturnier in einer Turnhalle veranstaltet, die von der Gemeinde unterhalten wurde. Die Kinder tobten an dem Tag um die in Richtung des Spielfeldes ausgezogene Tribünenkonstruktion herum. Einige von ihnen kletterten allerdings auch in die frei zugängliche, stählerne Unterkonstruktion der Tribüne, zwischen die waagerechten und senkrechten Vierkanthrore. Dabei stolperte ein Mädchen und fiel auf eine der Stangen. Sie erlitt drei Nierenrisse sowie einen Riss des Harnleiters. Mehrere Operationen und ein sechswöchiger Krankenhausaufenthalt waren die Folge. Für das ganze Leid sollte die Gemeinde als Hallenbetreiberin später 10.000 Euro Schmerzensgeld zahlen. Doch die weigerte sich. Schließlich habe sie vor dem Turnier "die Haftung für Personen- und Sachschäden" schriftlich auf den veranstaltenden Verein übertragen, so die Kommune. Außerdem hätten die anwesenden Eltern besser auf die Kinder aufpassen müssen. Das Gericht musste entscheiden.

Das OLG Saarbrücken sprach dem Kind die geforderte Schmerzensgeldsumme zu (Urt. v. 16.5.2006 - 4 UH 711/04 - 196). Die Gemeinde habe ihre Verkehrssicherungspflichten fahrlässig verletzt, so das Urteil. Ein Hallenbetreiber, der die ihm obliegenden Pflichten auf einen Veranstalter übertragen wolle, müsse sie auch konkret beschreiben. Eine pauschale Haftungsfreizeichnung - wie im vorliegenden Fall - reiche nicht aus. Aber selbst dann, wenn eine Gemeinde ihre Sicherungsverbindlichkeiten wirksam übertrage, behalte sie - gerade bei Jugendturnieren - immer noch eigene Kontroll- und Überwachungspflichten gegenüber dem Veranstalter. Denen sei die Kommune hier nicht nachgekommen, so die Richter. Eine ausreichende Aufsicht hätte den Unfall des Mädchens verhindern können. Für eine solche Überwachung hätte die Gemeinde selbst sorgen oder den Veranstalter dazu drängen müssen, so das Gericht.

Quelle:

Anwalt-Suchservice GmbH,
Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln